

**Vertrag über die Durchführung der Praxisphasen im Rahmen des
Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Dual)
an der Berliner Hochschule für Technik**

Zwischen

dem Unternehmen..... - nachfolgend Arbeitgeber/in genannt -

und

Frau/Herrn - nachfolgend Studierende/r genannt -

wird folgender **Ausbildungsvertrag** geschlossen:

Präambel

Das Studium Betriebswirtschaftslehre (Dual) umfasst sieben Semester und dauert somit dreieinhalb Jahre. Das Studium beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres und endet dreieinhalb Jahre später am 31. März. Die Studienordnung schreibt insgesamt sechs betriebliche Studienabschnitte, sogenannte Praxisphasen, vor, in denen die Studierenden jeweils zehn Wochen Vollzeit arbeiten. Die Praxisphasen erfolgen zwei Mal im Jahr – und zwar jeweils in den Zeitfenstern vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Juli bis 30. September eines Jahres.

§ 1 Vertragsdauer

Für die Vertragsdauer gibt es zwei Varianten a) und b). Wünschenswert aus Sicht der Berliner Hochschule für Technik ist die Variante a), in der eine Vertragsdauer über die gesamte Regelstudienzeit, d.h. über sieben Semester (=3,5 Jahre), vereinbart wird. In der Variante b) wird der Vertrag über die Dauer sämtlicher abzuleistender Praxisphasen abgeschlossen – dies ist die Mindestvertragsdauer.

Variante a) Der Vertrag wird über die gesamte Regelstudienzeit abgeschlossen.

Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____.

Variante b) Der Vertrag wird über die Dauer sämtlicher abzuleistender Praxisphasen abgeschlossen.

Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____.

§ 2 Probezeit

Die erste im Unternehmen abgeleistete Praxisphase gilt als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Frist gilt für beide Parteien, also Arbeitgeber/in und Studierende/r gleichermaßen. Die Angabe eines Kündigungsgrundes ist nicht erforderlich.

§ 3 Pflichten der Vertragsparteien

1. Der/die Arbeitgeber/in verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass den Studierenden in den Praxisphasen einschlägige betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen vermittelt werden;
- geeignete Mitarbeiter/innen mit der Betreuung der Studierenden während der Praxisphasen zu beauftragen und diese der Berliner Hochschule für Technik zu nennen;
- den Studierenden Tätigkeiten zu übertragen, die der Erreichung des Studienzieles des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Dual) dienen und dem Ausbildungsstand der Studierenden angemessen sind.

2. Der/die Studierende verpflichtet sich,

- die im Rahmen der Praxisphase übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
- den Anweisungen zu folgen, die im Rahmen der Praxisphase von weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- die für das jeweilige Unternehmen geltende Ordnung zu beachten;
- Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen Stillschweigen zu bewahren;
- ein Fernbleiben dem/der Arbeitgeber/in unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit in den Praxisphasen richtet sich nach der Struktur und dem Inhalt der jeweilig anstehenden Praxisprojekte. Je nach den Erfordernissen im Unternehmen oder in der Hochschule können diese variieren. Im Durchschnitt dürfen aber in einer Praxisphase 35 Arbeitsstunden/Woche nicht unterschritten und 40 Arbeitsstunden/Woche nicht überschritten werden.

§ 5 Vergütung

Die Vergütung wird in der Regel durchgängig in Praxis- und Theoriephasen gewährt.

Die Vergütung der/des Studierenden beträgt pro Monat _____EUR.

§ 6 Urlaub

Freie Tage sind grundsätzlich außerhalb der betrieblichen 10-wöchigen Praxisphasen zu nehmen.

§ 7 Krankheit

Ist der/die Studierende infolge einer Erkrankung arbeitsunfähig, so ist diese Arbeitsverhinderung dem/der Arbeitgeber/in unverzüglich mitzuteilen. Spätestens am dritten Krankheitstag muss dem/der Arbeitgeber/in eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Liegen innerhalb einer Praxisphase mehr als zehn Arbeitsunfähigkeitstage vor, so müssen diese zusätzlichen Fehltage nachgeholt werden, damit die Praxisphase anerkannt wird.

§ 8 Sozialversicherung

Der/die Studierende ist versicherungspflichtig in der Sozialversicherung. Er/sie ist bezüglich der Versicherungspflicht den Beschäftigten in einer Berufsausbildung gleichgestellt (§ 5 Abs. 4a Satz 2 SGB V, § 1 Satz 5 SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III, § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI).

§ 9 Auflösung des Vertrages

Innerhalb der Probezeit gilt § 2. Nach der Probezeit ist der Vertrag

- ordentlich kündbar durch die/den Studierende/n mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats,
- ordentlich kündbar durch den/die Arbeitgeber/in mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats,
- außerordentlich kündbar ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe von Gründen zu erfolgen.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber/in

Unterschrift Studierende/r